

zeitweiligen Führung einer Jagdwaffe geeignet sowie mit dem Umgang der Jagdwaffe und den Regeln der Jagddurchführung vertraut sein.

(3) Jagdteilnehmer erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Jagdteilnahmeschein vom Rat des Kreises. Anträge zur Erlangung eines Jagdteilnahmescheines sind formlos an den Rat des Kreises einzureichen, in dessen Bereich die Jagdteilnahme erfolgen soll.

(4) Die Ausgabe des Jagdteilnahmescheines erfolgt durch den Rat des Kreises nach Zustimmung und Mitzeichnung des Leiters des zuständigen Volkspolizeikreisamtes.

(5) Für die Ausfertigung des Jagdteilnahmescheines ist bei der Ausgabe durch den Rat des Kreises eine Gebühr von 2 DM zu erheben.

(6) Der Jagdteilnahmeschein berechtigt zur Führung einer Jagdwaffe während der Durchführung von Kollektivjagden nur in Verbindung mit einem unpersönlichen Jagdwaffenschein (Muster 3).

§ 7

(1) Jagdberechtigte erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Jagdberechtigungsschein, und zwar

- a) staatlich beauftragte Jagdberechtigte durch den Rat des Bezirkes (Muster 4) und
- b) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (Muster 5).

(2) Anträge auf Jagdberechtigungsscheine sind formlos an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe des gewünschten Jagdgebietes einzureichen.

(3) Für die Ausstellung des Jagdberechtigungsscheines ist eine Gebühr von 20 DM zu erheben.

(4) Die Ausgabe der Jagdberechtigungsscheine an staatlich beauftragte Jagdberechtigte erfolgt kostenlos.

(5) Jagdberechtigungsscheine dürfen erst nach Vorlage eines durch die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei ausgestellten gültigen persönlichen Jagdwaffenscheines ausgegeben werden. Der Jagdberechtigungsschein berechtigt in Verbindung mit dem persönlichen Jagdwaffenschein zur Teilnahme an Kollektivjagden und zur Ausübung der Einzeljagd. §

§ 8

(1) Jagdwaffenscheine werden ausgegeben als

- a) persönliche Jagdwaffenscheine an Jagdberechtigte (Muster 6),
- b) unpersönliche Jagdwaffenscheine (Muster 3) an Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein für die Zeit der Durchführung einer Kollektivjagd.

(2) Jagdwaffenscheine für Jagdberechtigte werden vom Minister des Innern oder in seinem Auftrag vom Chef der Deutschen Volkspolizei für die Dauer eines Jahres, gültig vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres, ausgestellt.

(3) Für die Ausfertigung ist eine Gebühr von 20 DM zu erheben. Die Ausfertigung der Jagdwaffenscheine für staatlich beauftragte Jagdberechtigte erfolgt kostenlos.

(4) Jagdwaffen können nur über die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei bzw. die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei erworben werden. Der Besitz einer Jagdwaffe ist nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdwaffenschein statthaft.

(5) Unpersönliche Jagdwaffenscheine verbleiben ständig bei der Jagdwaffe und sind nur mit dieser gemeinsam bei der Durchführung von Kollektivjagden an die Inhaber von Jagdteilnahmeschemen auszugeben.

§ 9

(1) Jagdberechtigte, Jagdteilnehmer und Jagdgebietsverantwortliche sind verpflichtet, eine Jagdeignungsprüfung abzulegen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberste Jagdbehörde kann in Ausnahmefällen die Ablegung der Prüfung erlassen.

III.

Bestimmungen über den Umgang mit Jagdwaffen und -munition

§ 10

(1) Der Chef der Deutschen Volkspolizei wird beauftragt, Bestimmungen über den Umgang mit Jagdwaffen und -munition und über die Aufbewahrung und den Gebrauch zu erlassen.

(2) Über diese Bestimmungen sind Jagdberechtigte bei der Ausgabe des Jagdwaffenscheines und Teilnehmer an Kollektivjagden durch den Leiter der Kollektivjagd vor Beginn der Jagd zu belehren.

IV.

Jagdbare Tiere

§ 11

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens sind:

- a) Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Ottern, Dachse, Füchse, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse und Wiesel-Hermelin (Haarwild).
- b) Auer- und Birkwild, Rackeiwild, Rebhühner, Haselwild, Fasanen, Ringeltauben, Wacholder- und Wein- oder Rotdrosseln (Krammetsvögel), Waldschneppen, Bekassinen, Wildenten, Wildgänse, Fischreiher, Biebhühner, Habichte, Sperber, Mäusebussarde, Raufußbussarde und Haubentaucher (Federwild).

V.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bestehende Bestimmungen über Raubwildbekämpfung oder Frettierung in den einzelnen Orten, Bezirken oder Ländern treten mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Ministerium des Innern
St o p h
Minister